



Gemeinde Gachenbach

Landkreis Neuburg Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Vereinsgelände Gachenbach“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Gachenbach hat den Bebauungsplan „Vereinsgelände Gachenbach“ in der Fassung vom 09.12.2025 in seiner Sitzung am 09.12.2025 – TOP 2 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Gachenbach, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Bauamt, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Gachenbach unter www.gachenbach.de unter der Rubrik „Wirtschaft & Standort/Bebauungspläne/Ortsteil Gachenbach“ einsehbar.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schrobenhausen, 16.02.2026



GEMEINDE GACHENBACH

Mitglied der Verwaltungs-
gemeinschaft Schrobenhausen


Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

(Planzeichnung Bebauungsplan „Vereinsgelände Gachenbach“ in der Fassung vom 09.12.2025; nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Gachenbach – Peutenhausen – Weilach – VGem SOB am: 18.02.2026
Abgenommen am: 26.03.2026
Für die Richtigkeit: